

Statt fanden. Im Brakelschen Hofrechte ⁵⁴⁾ heißt es:
 »Item, off het sich auch begeve, dat jemand van den Buitenz-
 »luiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden,
 »und des Rycks Frieheit begehrden, die sollen dem Schulden
 »to voren und dem Rycke treue und hold to syn, laven und
 »schweren, und dem Schulden tot Urkunde geven II §. und
 »den Rycksluiden als Standtgenothten I §.«

Es kann hierbei nicht auffallen, daß wir die Oberhöfe später häufig in Händen sehen, von denen kein Schutz zu erwarten. Denn es ist bekannt genug, daß später die hofsherrlichen Rechte oft in Hände kamen, denen sie ursprünglich nicht bestimmt waren, und daß dies durch den eintretenden Staatsschutz sehr leicht möglich wurde. Zugleich haben wir aber auch oben aus der Hattinger Sage beispielsweise gesehen, wie es als des Hofsherrn Pflicht angesehen, auf andere Weise den Schutz herzustellen, den er selbst nicht beschaffen konnte.

103.

Daß die Hörigkeit als etwas Persönliches das ganze Verhältniß durchdrang, ist nicht zu verkennen. Alle Hofhörigen, sie mochten ein Hofgut haben oder nicht, erhielten Schutz, waren ständigen und zufälligen Abgaben unterworfen, standen sich bei Heirathen, Wechselungen, Freilassungen gleich. Das Persönliche muß also auch das Wesentliche sein, womit aber sehr wohl zu vereinigen, daß nur die Besitzer der Hofsgüter in der Hofgemeinde stimmfähig waren, und die Erhaltung ihrer Güter zur Sorge der Gemeinde gehörte.

Der Hof selbst stellt sich nun als eine Gemeinde dar, an deren Regierung die Besitzer der Hofsgüter Theil nahmen. Der Eid der Treue ward dem Herrn und Hofe geschworen ⁵⁵⁾. Die Gemeinde theilte also auch mit dem Herrn die Gewalt, welche den Treuschwur veranlaßte. — Die Schöffen und der Umstand der Hofbesitzer wiesen auch dem Hofsherrn das Recht ⁵⁶⁾. Sie konkurirten in der Regel zur Wahl der später

54) Beilage 18.

55) Siehe oben S. 267, 282.

56) S. oben S. 287 — 291.

aufgekommenen Hofrichter ⁵⁷⁾. Da dem Herrn und Hofe Treue gelobt ward, so ist es nicht zu verwundern, daß ursprünglich auch die Behandlung von Herrn und Hofe geschah ⁵⁸⁾, und der Herr, wo er später allein behandelte, verfassungsmäßig doch nur die Hofgemeinde vertrat. Daß mitunter auch die Hofgemeinde an den Behandlungsgebühren Theil nahm, ist oben S. 326 — 327. aufgeführt. Wichtig war auch die Theilnahme des Hofes bei der Gestattung von Versplitterungen und Zulassung von Erben, denen eigentlich die Verjährung entgegensteht ⁵⁹⁾. — Auch die Wechselungen durften nur mit Wissen des Hofes geschehen, der früher auch wohl an der Abgabe Theil nahm ⁶⁰⁾. — Ebenfalls beachtenswerth ist der mitunter vorkommende Anfall von erblosem Heerwedde und Gerade an Herrn und Hof, wie anderwärts an die Obrigkeit ⁶¹⁾. — Die Mitregierung der Hofgemeinde geht am deutlichsten aus dem allgemeinen Geschäftsumfange der Hofstage, sich mit allen Gebrechen zu befassen ⁶²⁾, hervor.

Eine solche Organisation der Hofgemeinde als eines politischen Verbandes erklärt auch, wie es möglich war, daß über das Verhältniß der Hofverfassungen zur Landeshoheit ernsthafte Frage entstehen konnte ⁶³⁾. — Dergleichen ist gar nicht denkbar, wenn man die Hofsgüter als gewöhnliche vom Hofsherrn verliehene Bauerngüter betrachtet, die politische Natur der Hofsverfassung ignoriert ^{63a)}.

104.

Wir können sonach nicht einsehen, wie man die Hofsgüter als eine Verleihung des Hofsherrn, diesen also als den ur-

57) S. oben S. 297.

58) S. oben S. 314. 318.

59) S. oben S. 347. 348.

60) S. oben S. 359 ff.

61) S. oben S. 380.

62) S. oben S. 98.

63) S. oben S. 99.

63 a) Es ließe sich sonst auch wohl nicht einsehen, wie man in den Märkischen Landesverträgen (s. oben S. 149) »Hofelude und »Ritterchaft« zusammenstellen konnte.